

VERBAND DER RESERVISTEN DER DEUTSCHEN BUNDESWEHR e.V.

Arbeitshilfen für die Reservistenkameradschaften

Bestimmungen über das Tragen von Uniform, Abzeichen, Orden und Ehrenzeichen

1. Angehörige der Reserve tragen Uniform, wenn sie als Soldaten zu einer Wehrübung einberufen sind. Während der dienstlichen Veranstaltung tragen die Reservisten grundsätzlich Uniform; das Tragen der Uniform während der Hin- und Rückreise wird in dem Zuziehungsbescheid geregelt.
2. Reservisten der Bundeswehr kann auf Antrag genehmigt werden, die Uniform der Soldaten der Teilstreitkraft, der sie zuletzt angehört haben, auch außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses bei besonderen Gelegenheiten/Anlässen unter bestimmten Voraussetzungen mit einer besonderen Kennzeichnung zu tragen. Diese besondere Kennzeichnung besteht
 - bei Heer und Luftwaffe aus je einer schwarz-rot-goldenen Kordel als Überziehschleife auf den Schulterklappen zwischen Ärmelansatz und Dienstgradabzeichen,
 - bei Marine aus einem goldfarbenen, metallgeprägten Buchstaben „R“ in Verbindung mit den Dienstgradabzeichen.Grundsätzlich ist der Dienstanzug (Grundform) oder der Gesellschaftsanzug zu tragen. In Ausnahmefällen darf auf besondere Anordnung des Kommandeurs im Verteidigungsbezirk (Inland) bzw. des Streitkräfteamtes (Ausland) auch der Feldanzug, Tarndruck/oliv, allgemein, getragen werden.

Weitere Einzelheiten über den Erlass „**Bestimmungen zum Tragen der Uniform außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses (Uniformbestimmungen)**“ wurden im VMBl Nr. 3/2000, Seite 53 ff. und VMBl Nr. 5/2002 Seite 55 festgelegt.
3. Bei politischen Veranstaltungen darf der Soldat nach § 15 Abs. 3 Soldatengesetz keine Uniform tragen.

Die weiteren Bestimmungen zum Erlass „**Uniformtragen bei politischen Veranstaltungen**“ wurden in der ZDv 37/10 – Anlage 2 veröffentlicht.
4. Abzeichen, Embleme und Symbole, die nicht in der maßgeblichen ZDv 37/10 – Anlage 13 aufgeführt sind, dürfen an der Uniform nicht getragen werden.

Weitere Einzelheiten über die genehmigten Orden und Ehrenzeichen sowie deren Trageweise sind den Bestimmungen der ZDv 37/10, die bei allen Bundeswehrdienststellen eingesehen werden kann, zu entnehmen.

Die Auszeichnung des KNBLO ist nach wie vor die einzige Marschauszeichnung, die gem. § 5 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26. Juli 1957 als Ehrenzeichen durch den Herrn Bundespräsidenten im Sinne dieses Gesetzes anerkannt ist und somit an der Uniform der Bundeswehr getragen werden darf. Bei allen anderen in- und ausländischen Marschauszeichnungen handelt es sich lediglich um Abzeichen. Sie dürfen nicht an der Uniform der Bundeswehr getragen werden.

Soldaten der Reserve sind nach Aushändigung des Besitzzeugnisses berechtigt, das Leistungsabzeichen oder das Reservistenleistungsabzeichen an der Bundeswehruniform zu tragen. Das Tragen eines Abzeichens in Miniaturausführung ist nur zum Zivilanzug gestattet. Weitere Einzelheiten über Voraussetzungen/Bedingungen, Abnahme, Zusatzbedin-

gungen für das Reservistenleistungsabzeichen, Nachweis usw. sind der ZDv 37/10, Kapitel 5 zu entnehmen.

Für Reservisten der Bundeswehr wurde mit Schreiben des BMVg - FÜ S 11 – Az 49-01-00 vom 17.2.1984 ein Uniformabzeichen genehmigt (Metall- oder Emailleabzeichen auf einer Lederlasche befestigt, mit einseitiger Darstellung „R“, oben EK in schwarz-weiß) sowie die Trageweise und die Ausführung dieses Abzeichens im Einzelnen festgelegt. Weitere Einzelheiten wurden im Mitteilungsblatt 6/84 Nr. 1 veröffentlicht und können dort nachgelesen werden.

Ein besonderes Abzeichen für Scharfschützen gibt es nicht. Lediglich können Mannschaften und Unteroffiziere die Schützenschnur als Anerkennung für gute Schießleistungen in drei Stufen erwerben.

Genehmigte Tätigkeitsabzeichen und Sonderabzeichen werden im Kapitel 5 der ZDv 37/10 behandelt. Dort sind u.a. die Arten der Abzeichen und die festgelegten Trageweisen dargestellt. Ferner ist Grundsätzliches über Bedingungen, Erwerb und Aushändigung aufgeführt. Nur die in dieser Vorschrift aufgeführten Tätigkeits- und Sonderabzeichen dürfen an der Uniform der Bundeswehr getragen werden.

Für das Tragen von ausländischen Abzeichen ist zu beachten:

- Ausländische Verbands- und Dienststellenabzeichen (z. B. Zugehörigkeitsabzeichen der NATO-Stäbe etc.) dürfen nur für die Dauer der Zugehörigkeit zu dieser Dienststelle getragen werden. Die Berechtigung zum Tragen und die Trageweise ergeben sich aus den Bestimmungen der verleihenden Dienststelle (Stab, KdoBehörde).
- Ausländische Tätigkeits- und Spezialabzeichen, die aufgrund einer besonderen militärischen Ausbildung oder nach Erfüllung besonderer militärischer Leistungsbedingungen (z. B. Schießen) erworben wurden, dürfen getragen werden. Von den erworbenen Abzeichen darf jedoch zur selben Zeit nur eins getragen werden. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der zuständigen Bundeswehrdienststelle (Streitkräfteamt) einzuholen.